

Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts

(Änderung vom

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 5 Abs. 5 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 und nach Einsichtnahme in den Antrag des Sozialversicherungsgerichts vom 6. September 2010 und den geänderten Antrag der Justizkommission vom 30. November 2010,

beschliesst:

I. Der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Sozialversicherungsgerichtes vom 3. Januar 1994 wird wie folgt geändert:

I. Die jährliche Besoldung der vollamtlichen Mitglieder des Sozialversicherungsgerichtes entspricht im ersten Dienstjahr Lohnstufe 17 der Lohnklasse 27 gemäss Anhang 2 zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999.

Abs. 2 unverändert.

Auf den 1. Januar wird jeweils der Aufstieg in die nächste Lohnstufe gewährt, wenn der gesetzlich geforderte mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnung der KEF-Periode erreicht wird.

II.–IV. unverändert.

* Die Justizkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans Egloff (Präsident), Aesch bei Birmensdorf; Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikerberg; Hans Egli, Steinmaur; Rosmarie Frehsner, Dietikon; Gaston Guex, Zumikon; Regula Kuhn, Effretikon; Gabi Petri, Zürich; Luca Rosario Roth, Winterthur; Peter Schulthess, Stäfa; Silvia Steiner, Zürich; Kurt Weber, Ottenbach; Sekretär: Emanuel Brügger.

V. Auf die voll- und teilamtlichen Mitglieder sind sinngemäss insbesondere die Bestimmungen über die Ausrichtung von Teuerungszulagen, von Kinderzulagen und von generellen Reallohnerhöhungen an das Staatspersonal sowie über die Besoldungsauszahlung, die Dienstaltersgeschenke, die Besoldungsfortzahlung bei Krankheit, Unfall und weiteren besoldeten Abwesenheiten anwendbar.

Abs. 2 unverändert.

VI.–IX. unverändert.

II. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Minderheitsantrag von Elisabeth Derisiotis und Kurt Weber:

I. Die jährliche Besoldung der Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts entspricht im ersten Dienstjahr der Lohnstufe 17 der Lohnklasse 29 gemäss Anhang 2 zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999.

Auf den 1. Januar wird jeweils der Aufstieg in die nächste Lohnstufe gewährt, wenn der gesetzlich geforderte mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnung der KEF-Periode erreicht wird.

II. Die Besoldung der teilamtlichen Mitglieder entspricht dem Bruchteil derjenigen eines vollamtlichen Mitgliedes, entsprechend dem Beschäftigungsgrad.

III. Die Präsidentin oder der Präsident des Sozialversicherungsgerichts erhält eine jährliche Zulage von Fr. 23 432; die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten erhalten eine Zulage von Fr. 11 716.

IV. Die Ersatzmitglieder werden nach Aufwand entschädigt. Der Stundenansatz wird entsprechend Lohnstufe 17 der Lohnklasse 29 gemäss Anhang 2 zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 festgesetzt.

Werden Ersatzmitglieder vom Gericht mit einem festen Beschäftigungsgrad eingesetzt, erfolgt die Besoldung nach Lohnstufe 17 der Lohnklasse 29 gemäss Anhang 2 zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999.

V. Auf die voll- und teilamtlichen Mitglieder sowie die mit festem Beschäftigungsgrad eingesetzten Ersatzmitglieder sind sinngemäss insbesondere die Bestimmungen über die Ausrichtung von Teuerungszulagen, von Kinderzulagen und von generellen Reallohnerhöhungen an

das Staatspersonal sowie über die Besoldungsauszahlung, die Dienstaltersgeschenke, die Besoldungsfortzahlung bei Krankheit, Unfall und weiteren besoldeten Abwesenheiten anwendbar.

Auf die nach Aufwand entschädigten Ersatzmitglieder finden die Vorschriften über die Teuerungszulagen und die generellen Reallohnerhöhungen Anwendung.

VI. Die Besoldung der gegenwärtigen Mitglieder und Ersatzmitglieder wird unter Beibehaltung der jeweiligen Lohnstufe von der Lohnklasse 27 in die Lohnklasse 29 übergeführt.

VII. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

VIII. Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts vom 3. Januar 1994 aufgehoben.

IX. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

X. Mitteilung an den Regierungsrat und das Sozialversicherungsgericht.

Zürich, 30. November 2010

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Hans Egloff

Der Sekretär:

Emanuel Brügger